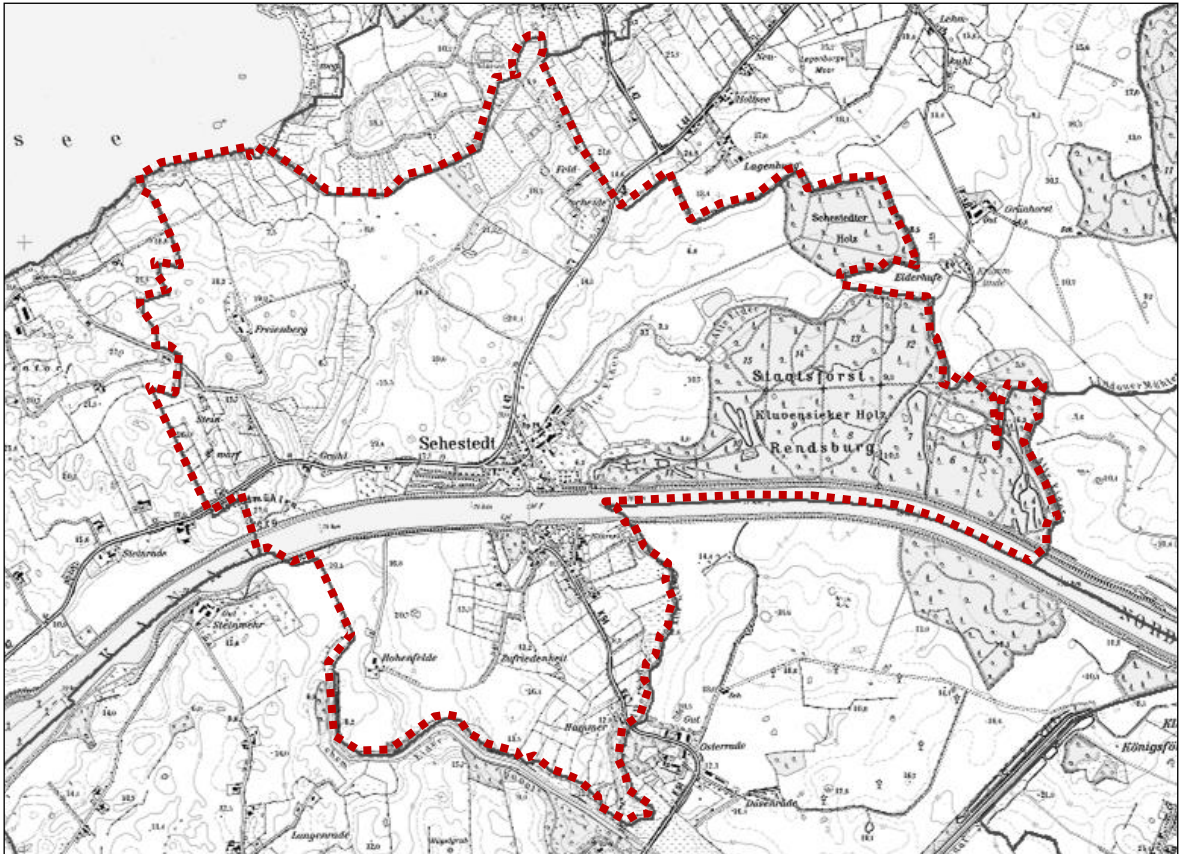


Stellungnahme

zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie
der Gemeinde Sehestedt



PLANUNGSKONZEPT WINDENERGIENUTZUNG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II	2
3.	STELLUNGNAHME	3
3.1	Vorranggebiet PR2_RDE_039 (32,4 ha)	4
3.2	Vorranggebiet PR2_RDE_404 (17,9 ha)	5

ANHANG

Datenblätter Abwägungsbereiche (BOB SH 2018)

1. EINLEITUNG

Das Amt Hüttener Berge hat im Mai 2016 für alle amtsangehörigen Gemeinden ein gemeindeübergreifendes Informelles Planungskonzept zur Windenergienutzung erstellt und an die Landesplanungsbehörde übermittelt. Das Planungskonzept war Grundlage für die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens 2017 abgegebene, gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Sachthema Windenergie. Die im Informellen Planungskonzept Windenergienutzung des Amtes Hüttener Berge (Mai 2016) und der Stellungnahme (Mai 2017) getroffenen Aussagen werden aufrechterhalten.

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II

Der als interaktive Karte im Landesportal (BOB SH Landesplanung) zur Stellungnahme vorliegende 2. Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Wind, stellt die aus dem Abwägungsprozess des ersten Beteiligungsverfahrens resultierenden Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie die abgelehnten Potenzialflächen und die zu Grunde liegenden harten und weichen Tabukriterien dar.

Die innerhalb des Abwägungszeitraumes erfolgte Neuwahl der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und damit verbundene Veränderung der politischen Zielsetzungen hat zu einer erneuten Überarbeitung der angewandten Tabu- und Abwägungskriterien geführt. Zugunsten einer stärkeren Entlastung der Siedlungsgebiete bei gleichbleibender Erreichung des festgelegten Energiezieles wurden andere Kriterien aus den Bereichen Infrastruktur, Rohstoffsicherung, Denkmal-, Natur-, Gewässer- und Artenschutz zurückgenommen, d.h. weiche Tabukriterien sind zu Abwägungskriterien herabgestuft worden und einzelne Abwägungskriterien sind entfallen. Der mit der Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (von 800 auf 1000 m) verbundene Flächenverlust wurde u.a. durch die Reduzierung des Umgebungsschutzes von Schutzgebieten und Großvogelhorsten sowie die Abwägbarkeit von Flächen für die Rohstoffsicherung, Schwerpunktbereichen des Biotopverbundes, Nahrungsgebieten für Zugvögel und der Anbaubeschränkungszone an Autobahnen kompensiert, um der Windenergienutzung weiterhin substanziell Raum zu verschaffen.

Für die Gemeinde Sehestedt sind hierdurch im Abwägungsergebnis Veränderungen eingetreten. Der 1. Entwurf des Teilregionalplans II stellt ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (Nr. 39) jedoch keine abgelehnte Potenzialfläche dar. Der jetzt vorgelegte 2. Entwurf des Teilregionalplans II stellt weiterhin das Vorranggebiet Nr. 39 sowie einen zusätzlichen Abwägungsbereich (Nr. 404) dar. **Dieser gliedert sich in zwei abgelehnte Potenzialflächen und ein weiteres Vorranggebiet.**

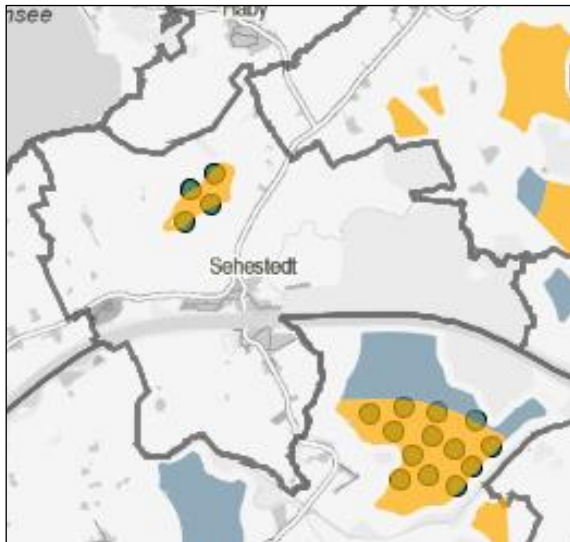


Abb. 1: 1. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Dez. 2016)

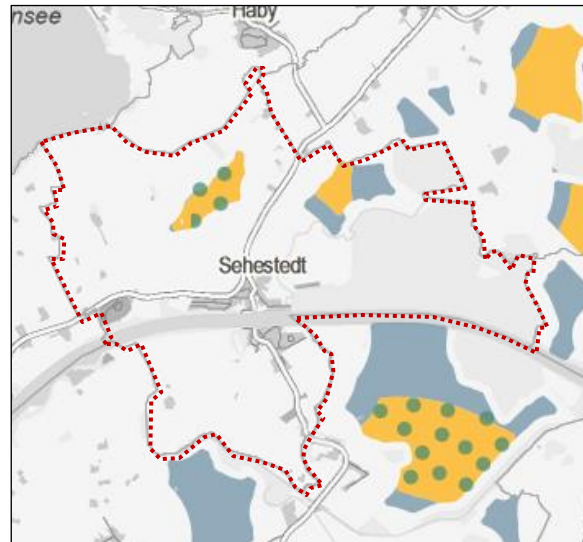


Abb. 2: 2. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Sept. 2018)

3. STELLUNGNAHME

Nach Abgleich der für die Auswahl der Flächen zugrunde gelegten Kriterien mit den Planungszielen der Gemeinde Sehestedt, hat diese keine ergänzenden Hinweise oder Anmerkungen zu dem Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie.

Die Gemeinde teilt die Planungsabsicht des Landes, im Bereich des bestehenden Windparks ein Vorranggebiet (PR2_RDE_039) auszuweisen.

Die Ausweisung eines zweiten Gebietes (PR2_RDE_404) wird vor dem Hintergrund der Standortzersplitterung **ebenfalls mitgetragen kritisch gesehen**. Das Vorranggebiet bietet nur Raum für zwei Anlagen und bedarf in einem potentiellen Genehmigungsverfahren einer intensiven Prüfung hinsichtlich der Belange des Großvogelschutzes. Gemäß Planungskonzept des Amtes Hüttener Berge liegt das Vorranggebiet am Rande eines von der Gemeinde definierten charakteristischen Landschaftsraumes, der das Kluvensieker Holz, den Talraum der Alten Eider und die umliegenden weitläufigen Ackerschläge der Gutslandschaft umfasst. Zusammen mit der Bedeutung als Jagdrevier für Großvögel bewertet die Gemeinde die Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle höher als im Bereich des Gebietes PR2_RDE 039.

Sowohl im Rahmen der öffentlichen Beratung, als auch in der durchgeführten Einwohnerversammlung am 08.11.2018 wurde seitens einiger Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sehestedt auf gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der im nun vorliegenden Planungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen hingewiesen.

Die Gemeinde Sehestedt bittet die Landesregierung ein besonderes Augenmerk auf den Gesundheitsschutz im Rahmen einer Genehmigungsprüfung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu legen.

3.1 VORRANGGEBIET PR2_RDE_039 (32,4 HA)

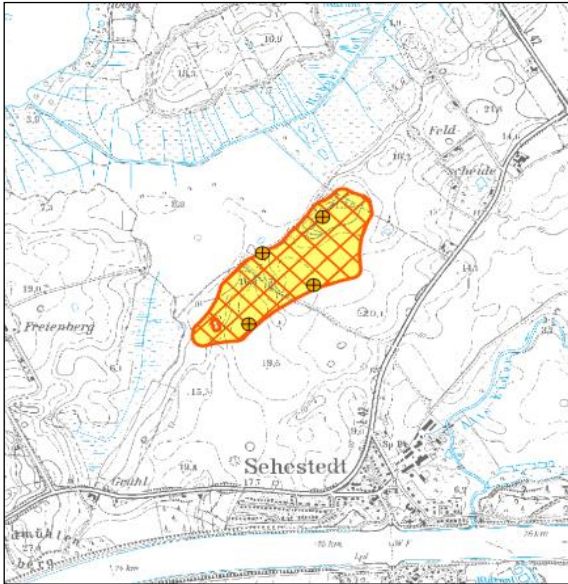


Abb. 3: Auszug aus dem Datenblatt des
1. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

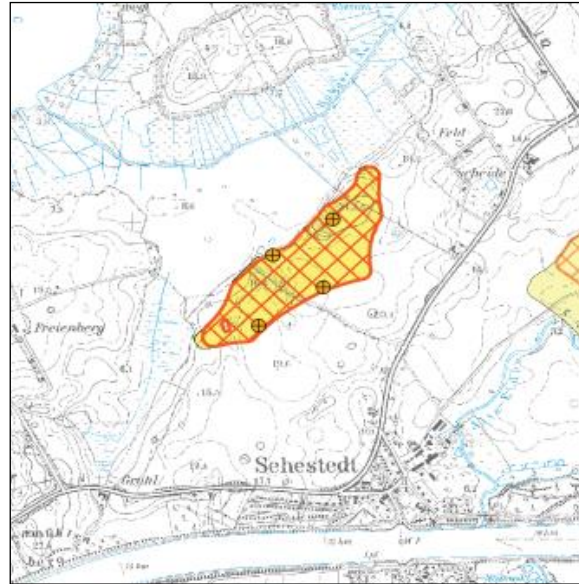


Abb. 4: Auszug aus dem Datenblatt des
2. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Das Vorranggebiet hat sich durch die veränderten Kriterien im zweiten Entwurf des Teilregionalplans geringfügig nach Norden erweitert.

Veränderte Kriterien, die der Abwägungsentscheidung des Landes zu Grunde liegen:

- *verringertes Abstand zum FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (von 300 auf 200 m)*
- *keine Anwendung des erweiterten Schutzbereiches um die Siedlungsfläche (von 800 auf 1000 m) aufgrund der bestehenden Vorbelastung*
- *geringes Risiko der Umfassung (< 129° Umfassungswinkel)*

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Sehestedt zugestimmt. Die geringfügige Abweichung im Flächenzuschnitt steht den gemeindlichen Zielen und Entwicklungsplänen nicht entgegen.

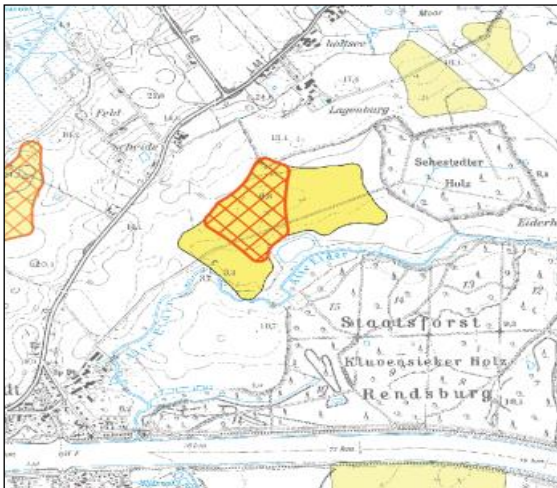
3.2 VORRANGGEBIET PR2_RDE_404 (17,9 HA)

Abb. 5: Auszug aus dem Datenblatt des
2. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Der Abwägungsbereich und das daraus resultierende Vorranggebiet ist aufgrund der veränderten Kriterien im zweiten Entwurf des Teilregionalplans neu hinzugekommen. Im Informellen Planungskonzept zur Windenergienutzung des Amtes Hüttener Berge sowie der Stellungnahme der Gemeinde zum ersten Entwurf des Teilregionalplans ist die Fläche daher noch nicht berücksichtigt.

Veränderte Kriterien, die der Abwägungsentscheidung des Landes zu Grunde liegen:

- *der Windenergienutzung wird gegenüber dem Abwägungskriterium ‚Rastgebiet für Gänse und Schwäne‘ (vorher weiches Tabukriterium) der Vorrang eingeräumt, da die Bedeutung des Gebietes für Singschwäne abgenommen hat*
- *der Windenergienutzung wird gegenüber dem Abwägungskriterium ‚potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Rotmilanhorste‘ im pauschalen Abwägungsbereich zwischen 1000 und 1500 m (neu) der Vorrang eingeräumt*
- *Anwendung des engen 1000 m-Radius um Rotmilanhorst führt zu Flächenreduzierung*
- *Anwendung des erweiterten Schutzbereiches um die Siedlungsfläche (von 800 auf 1000 m) führt zu Flächenreduzierung im südlichen Teil*
- *geringes Risiko der Umfassung (< 129° Umfassungswinkel)*

Weitere (unveränderte) Kriterien:

- *Abwägung der Vereinbarkeit mit der Lage im Naturpark*
- *Abwägung der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz (Lage innerhalb des Schutzbereiches um die Kirche in Sehestedt)*
- *Keine Überschneidung mit ‚Biotopverbundsystem‘ und Talräumen an natürlichen Gewässern‘ durch Flächenreduzierung aufgrund anderer Kriterien*

Die vorliegende Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Sehestedt zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.

Die Einschätzung, dass die Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Rotmilanhorst nicht zu Konflikten führt, wurde vom Land pauschal getroffen und beruht nicht auf fachgutachterlichen Einschätzungen. Die Prüfung der Artenschutzbelange wird auf die Genehmigungsebene verschoben. Die entsprechende Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bleibt daher abzuwarten.